A1 Telekom Austria AG Regulatory Affairs T: +43 50 664 21277

F: +43 50 664 44035

E-Mail: regulierung@a1telekom.at



Vorab per mail rtr@rtr.at

Telekom-Control-Kommission
z.Hdn. Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilferstraße 77-79
1060 Wien

Betreff: Terminierungsentgelte als Standortnachteil für Österreich - Stellungnahme der A1 Telekom Austria AG zu den Entwürfen von Vollziehungshandlungen (Bescheidentwürfe M 1.8/12 und M 1.10/12)

Wien, am 25. Jänner 2013

Sehr geehrte Frau Dr. Solé, sehr geehrter Herren,

A1 Telekom Austria AG (im folgenden kurz "A1") hat im Rahmen der Verfahren zahlreiche Gutachten von renommierten Experten und detaillierte Schriftsätze übermittelt, die unsere Bedenken zu den geplanten Reduktionen bei Terminierungsentgelten - um mehr als 60% im Mobilnetz bzw. mehr als 80% im Festnetz - im Detail erörtern. Mit den nun vorliegenden Bescheidentwürfen in den oben genannten Verfahren wird trotz der aufgezeigten Marktimplikationen und Umsatzeffekte an den signifikanten Absenkungen der Terminierungsentgelte festgehalten.

Wir möchten deshalb nochmals die Gelegenheit dazu nutzen, auf die weitreichenden Konsequenzen der beabsichtigten Anordnungen hinzuweisen und vorweg eine Zusammenfassung unserer Sichtweise übermitteln.

Die geplanten Anordnungen werden Österreich und seine Betreiber im europäischen Binnenmarkt stark benachteiligen. Den Telekommunikationsbetreibern werden damit wichtige Finanzmittel zur Investition in Breitbandnetze in Österreich entzogen. Daher wirken diese Entscheidungen sicher nicht unterstützend, die ohnehin schon ambitionierten Ziele der "Digitalen Agenda 2020" für Österreich erreichen zu können. Auch die Ziele der Breitbandstrategie Österreichs werden damit geschwächt und bestenfalls zeitlich verzögert.

Aufgrund der anhaltenden Finanzkrise und dem höchst kompetitiven Marktumfeld stehen der Branche in Österreich ohnehin nur mehr geringe Reserven zur Verfügung. Die nicht harmonisierte und vorschnelle Umsetzung der Terminierungsempfehlung wird einen Nettofinanzabgang ins Ausland für die österreichischen Betreiber zur Folge haben, anstatt dass die spärlichen Finanzmittel in den dringend notwendigen Netzausbau investiert werden können. Die Konsequenzen der Terminierungsentscheidungen sind deshalb weder rechtlich notwendig, noch (wettbewerbs-)ökonomisch zu rechtfertigen. Die Entscheidungen stellen u.E. nach ein regulierungspolitisch falsches Signal an alle TK-Betreiber in Österreich dar. Wir befürchten, dass Österreich nicht zuletzt aufgrund solcher Entscheidungen im europäischen Vergleich v.a. zu Deutschland und den nordischen Ländern - weiter zurückfallen wird.





Unsere zentralen Kritikpunkte an den vorliegenden Bescheidentwürfen können wie folgt zusammengefasst werden:

- Der Empfehlung der Europäischen Kommission zur Berechnung von Terminierungsentgelten wird de-facto Verbindlichkeitscharakter zugeschrieben, obwohl sie diesen rechtlich gar nicht inne hat. Ein mögliches, begründetes Abweichen von der Empfehlung wird nicht erwogen, obwohl damit ein disruptiver Wechsel der Kalkulationsmethode einher geht, sich die zugrunde liegende Wettbewerbssituation in diesen Märkten gegenüber der vorherigen Marktanalyse aber gar nicht geändert hat.
- 2. Andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union (wie z.B. Deutschland und die Niederlande) haben diese Möglichkeit sehr wohl erkannt und vollziehen ein begründetes Abweichen zugunsten ihrer nationalen Wirtschaft. So wurde in den Niederlanden bereits höchstgerichtlich bestätigt, dass ein derartiger Methodenwechsel im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nur zulässig wäre, wenn sich die Wettbewerbssituation erheblich verschlechtert hätte.
- 3. Trotz gleicher rechtlicher Rahmenbedingungen im europäischen Umfeld wird die festgestellte Asymmetrie der Terminierungsentgelte zu Lasten Österreichs zwar erkannt, aber für rechtlich unerheblich erklärt. So hat bspw. die Bundesnetzagentur in Deutschland vor Kurzem in ihrem Entwurf einer Regulierungsverfügung doppelt so hohe Terminierungsentgelte wie in Österreich angeordnet. Deutschland ist einer der bedeutendsten Handelspartner Österreichs und so nimmt unser Nachbarland auch eine überragende Stellung im länderübergreifenden Verkehrsaufkommen in der Telefonie ein. Deutschland umfasst praktisch die Hälfte des österreichischen (ankommenden und abgehenden) Auslandsverkehrs und damit wird es zu einem Netto-Finanzabfluss aus Österreich kommen. Man könnte also sagen, Österreich hilft mit den vorliegenden Entscheidungen, den Breitbandausbau in Deutschland zu finanzieren.
- 4. Die bei einem deutschen Beratungsunternehmen in Auftrag gegebenen und von der Regulierungsbehörde verwendeten Modelle sind nicht in der Lage, stabile, nachvollziehbare und fehlerfreie Ergebnisse zu errechnen. Diese Berechnungsmodelle werden weiterhin als Grundlage für die neuen Terminierungsentgelte verwendet, obwohl eindeutig Fehler nachgewiesen werden konnten und das grundsätzlich gleiche Modell desselben Consultingunternehmens in Deutschland von der Bundesnetzagentur als "nicht den üblichen Best Practices und Qualitätsrichtlinien entsprechend" qualifiziert wurde.
- 5. Unabhängig von unserer grundsätzlichen Modellkritik werden darüber hinaus auch noch Parametersets zur Dimensionierung des Modells herangezogen, die in keinster Weise an reale Bedingungen anknüpfen (u.a. 5-Betreiber-Ansatz im Mobilfunk, zu lange Abschreibungsdauern, zu geringer Kapitalkostenzinssatz) und das Ergebnis empfindlich zum Nachteil der Betreiber beeinflussen.
- 6. Andere Mitgliedstaaten lassen sich bei der Umsetzung der erwähnten Empfehlung bewusst Zeit und es kann daher keine Rede davon sein, dass in den kommenden 1-2 Jahren in Europa Entgelte auf einem harmonisierten, einheitlichen Niveau existieren werden. Dennoch werden in den Bescheidentwürfen keinerlei Gleitpfadregelungen vorgesehen, um wenigstens die zeitlich nachteiligen Effekte für Österreich im Sinne eines europäischen Gleichklangs auszugleichen.



- Wir sehen weiterhin keinerlei Notwendigkeit und Rechtfertigung darin Entgelte anzuordnen, die im europäischen Benchmark (und nur wenige Mitgliedsstaaten haben den Pure-LRIC-Ansatz bereits umgesetzt) am absolut untersten Ende der Erlösskala angesiedelt sind.
- Die angeordneten Entgelte sind nachweislich kostenunterdeckend, da leistungszugehörige Kosten nach der neuen Methode ignoriert werden. Die vorliegenden Expertisen unserer Gutachter belegen damit die Rechtswidrigkeit des angewandten Kalkulationsmaßstabes.
- 9. Die Entscheidungen werden der Branche einen dreistelligen Millionenbetrag an Umsatz pro Jahr kosten, wovon alleine A1 über 60 Mio. EUR p.a. treffen. Dennoch werden aufgrund der gesetzten Maßnahmen seitens der Behörde Wohlfahrtsgewinne behauptet, die weder bewiesen werden, noch für österreichische Konsumenten faktisch auftreten können. Im österreichischen Marktumfeld sind die Betreiber de-facto nicht in der Lage die Kostenunterdeckung und Verluste aufzufangen, ganz abgesehen von der Möglichkeit die ohnehin schon niedrigen Endkundenpreise noch weiter zu reduzieren.
- 10. Mit begleitenden Auflagen wie bspw. die Reduktion der Zusammenschaltungspunkte von 44 auf 1 wird das nationale Vorleistungsgeschäft (Transitmarkt) zusätzlich belastet. Es werden regulatorisch induzierte Zusatzinvestitionen zur Aufrechterhaltung der Netzintegrität erforderlich, was die Asymmetrie bzw. den Saldo der Zusammenschaltungsentgelte zugunsten ausländischer Betreiber nochmals verbessert.

A1 verkennt nicht die Tatsache, dass diese Entscheidungen auch für die Telekom-Control-Kommission sowohl aus rechtlicher als auch ökonomischer Sicht schwierig sind und dass von der Terminierungsempfehlung abweichende Ergebnisse erheblichen Diskussionsbedarf im Rahmen der Koordination mit der Europäischen Kommission nach sich ziehen würden.

A1 ist aber überzeugt, dass dieser schwierige Weg jetzt gerade in Österreich dringend notwendig als auch angebracht wäre und in Anbetracht des historischen Methodenwechsels auch möglich ist, wenn Österreichs Telekommunikationsbranche im internationalen Wettbewerb nicht noch weiter zurückfallen soll.

Wir möchten deshalb die Telekom-Control-Kommission nochmals dazu auffordern, die hier skizzierten Auswirkungen zu berücksichtigen und die Entscheidungsentwürfe in der vorliegenden Ausgestaltung zu überdenken.

Darüber hinaus übermitteln wir Ihnen als Ergänzung im Anhang zwei Beilagen (Beilage ./1 zu M 1.8/12 und Beilage ./2 zu M 1.10/12), in denen wir auf weitere Punkte des jeweiligen Bescheidentwurfs im Detail eingehen.

Mit freundlichen Grüßen

Hannes Ametsreiter

CEO

Alexander Speri

CCO